

HALLENORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

Die Hallenordnung der Sport- und Erholungspark Strausberg GmbH (SEP) ist für alle Nutzer / Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer / Besucher diese Hallenordnung an. Die Hallenordnung gilt für sämtliche Sporthallen auf dem Gelände des SEP.

2. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

- a) Es gilt allgemeines Rauch- und Alkoholverbot sowie Verbot des Mitbringens, Vertriebs und / oder Benutzens leistungssteigernder Substanzen und / oder Suchtmitteln.
- b) Das Mitführen von Waffen und / oder waffenähnlichen Gegenständen ist untersagt.
- c) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
- d) Die Spiel- / Trainingsflächen der Sporthallen dürfen nur mit sportgerechter Kleidung (Hallenschuhen mit heller Sohle bzw. mit Socken) betreten werden. Mattenflächen dürfen nur ohne Schuhwerk betreten werden.

3. Sicherheitsvorschriften

- a) Die als Flucht- und Rettungswege gekennzeichneten Flure und Türen sind grundsätzlich frei und nicht verschlossen zu halten, um einen ungehinderten Durchgang zu gewährleisten. Für Havarie- und Rettungsfahrzeuge ist die gekennzeichnete Stellfläche vor den Hallen freizuhalten. Freizuhalten sind weiterhin alle Zugänge zu Anschlussräumen (Wasser, Elektro, Heizung, Lüftung). Das Betreten der Anschlussräume und die Bedienung der installierten Technik sind nur den durch die Leitung benannten Personen gestattet.
- b) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass ein Telefon oder Handy verfügbar ist, um im Notfall/ Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können. Er hat ferner für die Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen. Hierzu ist ein ausreichend ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten bereit zu halten.

4. Hausrecht

Das Personal des SEP übt gegenüber allen Nutzern / Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen zur Einhaltung der Hallenordnung ist Folge zu leisten. Nutzer / Besucher, die gegen die Sporthallenordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung / dem Besuch der Halle ausgeschlossen werden.

5. Nutzungsrecht und Haftung

- a) Die Nutzung der Sporthalle ist nur nach vertraglicher Regelung für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten gestattet.
- b) Die Nutzung der Sporthalle schließt die Nutzung der Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume in der Halle (wenn vorhanden) mit ein.
- c) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.

- d) Der pflegliche Umgang mit der Einrichtung der Halle und den zur Verfügung gestellten Trainingsräumen und -geräten als auch der sparsame Umgang mit Energie und Wasser wird vorausgesetzt. Der Nutzer ist sowohl für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin während seiner Nutzungszeit sowie für das ordnungsgemäße Verlassen der Halle verantwortlich. Für Verunreinigungen und / oder Beschädigungen kann der Verursacher haftbar gemacht werden.
- e) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der SEP haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von persönlichem Eigentum. Fundsachen sind einem Übungsleiter oder dem Service-Büro des SEP zu übergeben.

6. Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

7. Sonstiges

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Mitarbeiter im Service-Büro des SEP gern entgegen.

Wichtige Rufnummern

- **Notruf:**
112
- **Krankenhaus Strausberg:**
03341 52-0
- **Servicebüro SEP:**
03341 345 320
- **Sportwart:**
03341 345 327

